

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 17. Dezember 1999

Teil II

462. Verordnung: Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993
[CELEX-Nr.: 397L0004, 399L0010]

462. Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, mit der die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/1999, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 555/1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei allen personenbezogenen Formulierungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.“

2. In § 3 Abs. 2 wird „Wiederverwertung“ durch „Wiederverwendung“ ersetzt.

3. § 4 Z 1 lautet:

„1. die Sachbezeichnung einer Ware. Das ist jene Bezeichnung, die in den für diese Waren geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

a) Beim Fehlen von Rechtsvorschriften ist die Sachbezeichnung die handelsübliche Bezeichnung oder eine Beschreibung der Ware und erforderlichenfalls ihrer Verwendung, die hinreichend genau ist, um es dem Käufer zu ermöglichen, die tatsächliche Art der Ware zu erkennen und sie von Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen sie verwechselt werden könnte.

b) Die Verwendung der Sachbezeichnung, unter der das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht wird, ist ebenfalls zulässig. Wenn jedoch die Anwendung der anderen Bestimmungen dieser Verordnung es dem Verbraucher nicht ermöglicht, die tatsächliche Art der Ware zu erkennen und sie von Waren zu unterscheiden, mit denen sie verwechselt werden könnte, ist die Sachbezeichnung von weiteren beschreibenden Informationen zu begleiten, die in der Nähe der Sachbezeichnung anzubringen sind.

c) Die Verwendung der Sachbezeichnung, unter der das Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht wird, ist jedoch dann nicht zulässig, wenn die mit ihr bezeichnete Ware im Hinblick auf ihre Zusammensetzung oder Herstellung von der unter dieser Bezeichnung bekannten Ware derart abweicht, daß die Bestimmungen der lit. b nicht ausreichen, um eine korrekte Information des Verbrauchers zu gewährleisten.“

4. In § 4 Z 2 letzter Satz ist der Gedankenstrich anstatt nach dem Wort „Waren“ vor das Wort „Waren“ zu setzen.

5. § 4 Z 7 lit. b wird wie folgt ergänzt:

„die im Anhang I angeführte Bezeichnung „Stärke“ muß jedoch immer mit der Angabe ihrer spezifischen pflanzlichen Herkunft ergänzt werden, wenn dieser Bestandteil Gluten enthalten könnte;“

6. § 4 Z 7 lit. c wird nach dem zweiten Strichpunkt wie folgt ergänzt:

„die in Anhang II angeführte Bezeichnung „modifizierte Stärke“ muß jedoch immer mit der Angabe ihrer spezifischen pflanzlichen Herkunft ergänzt werden, wenn dieser Bestandteil Gluten enthalten könnte;“

7. Nach § 4 Z 7 wird Z 7a angefügt; sie lautet:

- „7a. a) die Angabe der bei der Herstellung verwendeten Menge einer Zutat oder Zutatengruppe, wenn
- i) die betreffende Zutat oder Zutatengruppe in der Sachbezeichnung genannt ist oder normalerweise vom Verbraucher mit dieser in Verbindung gebracht wird oder
 - ii) die betreffende Zutat oder Zutatengruppe auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist oder
 - iii) die betreffende Zutat oder Zutatengruppe von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung einer Ware und ihre Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist, mit denen sie auf Grund ihrer Bezeichnung oder ihres Aussehens verwechselt werden könnte;
- b) lit. a gilt nicht
- i) für eine Zutat oder Zutatengruppe,
 - deren Abtropfgewicht gemäß Z 3 lit. b angegeben ist,
 - deren Menge auf Grund von anderen Rechtsvorschriften bereits auf dem Etikett angegeben sein muß,
 - die in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung verwendet wird,
 - die, obwohl sie in der Sachbezeichnung angeführt wird, für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist, weil unterschiedliche Mengen für die Charakterisierung der betreffenden Ware nicht wesentlich sind oder sie nicht von ähnlichen Waren unterscheiden,
 - ii) wenn in anderen Rechtsvorschriften die Menge der Zutat oder der Zutatengruppe präzise festgelegt, deren Angabe in der Etikettierung aber nicht vorgesehen ist,
 - iii) in den Fällen der Z 7 lit. a vierter Gedankenstrich;
- c) lit. a sublit. i und ii gelten nicht
- i) in den Fällen, in denen der Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“ oder „mit einer Zuckerart (Zuckerarten) und Süßungsmittel(n)“ gemäß der Süßungsmittelverordnung, BGBl. Nr. 547/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Sachbezeichnung einer Ware angebracht ist,
 - ii) für Hinweise betreffend die Hinzufügung von Vitaminen und Mineralstoffen in Fällen, in denen diese Stoffe im Rahmen der Nährwertkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 896/1995, in der jeweils geltenden Fassung angegeben sind;
- d) die als Prozentsatz anzugebende Menge entspricht der Menge der Zutat bzw. Zutatengruppe zum Zeitpunkt ihrer Verarbeitung. Abweichend davon gilt für die Mengenangabe der Zutatengruppe folgendes:
- i) die anzugebende Menge entspricht bei Waren, denen infolge einer Hitze- oder einer sonstigen Behandlung Feuchtigkeit entzogen wurde, der Menge der verarbeiteten Zutat oder Zutatengruppe, bezogen auf das Enderzeugnis. Übersteigt die Menge einer Zutat oder die in der Etikettierung anzugebende Gesamtmenge aller Zutatengruppen 100%, so ist anstelle der Prozentangabe das Gewicht der für die Herstellung von 100 Gramm des Enderzeugnisses verwendeten Zutat oder Zutatengruppe anzugeben,
 - ii) die Menge der flüchtigen Zutatengruppen ist nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils am Enderzeugnis anzugeben,
 - iii) die Menge derjenigen Zutatengruppen, die in konzentrierter oder getrockneter Form verwendet und während der Herstellung in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden, kann nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils vor der Konzentration oder der Trocknung angegeben werden,
 - iv) bei konzentrierten oder getrockneten Waren, denen Wasser zugefügt werden muß, kann die Menge der Zutatengruppe nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils im zurückgeführten Erzeugnis angegeben werden;
- e) die Angabe entsprechend lit. a ist entweder in der Sachbezeichnung selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe oder in der Liste der Zutatengruppen zusammen mit der betreffenden Zutat oder Zutatengruppe anzuführen.“

8. § 7 Z 4 letzter Gedankenstrich lautet:

„– Waren, in deren Sachbezeichnung sämtliche Zutatengruppen angeführt sind oder deren Sachbezeichnung eindeutig auf die Art der Zutatengruppe schließen läßt.“

9. In § 8 wird „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

10. § 9 entfällt.

11. Die §§ 10, 11, 12 und 13 werden zu den §§ 9, 10, 11 und 12.

12. § 12 lautet:

„**§ 12.** Verpackte Waren, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung, aber der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 72, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 555/1995, entsprechen, dürfen bis zum 14. Februar 2000 in Verkehr gebracht werden. Waren, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor diesem Datum etikettiert wurden, dürfen jedoch bis zum vollständigen Abbau der Bestände in Verkehr belassen werden.“

13. § 13 lautet:

„**§ 13.** Durch diese Verordnung werden die Richtlinien 97/4/EG, ABl. L 43 vom 14. Februar 1997, und 1999/10/EG, ABl. L 69 vom 16. März 1999, in österreichisches Recht umgesetzt.“

Prammer